

Satzung

über Entschädigung und Würdigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niederdorf (FwEntS)



Auf Grundlage des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 62 und § 63 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden, sowie § 13 und § 14 der Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf am 04.03.2019 folgende Satzung.

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehr

(1) Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG erhalten der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, deren Stellvertreter und anderen Feuerwehrdienstleisteten, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe.

Wehrleiter	60,00 EURO
stellv. Wehrleiter	30,00 EURO
Gerätewartes	25,00 EURO
Atemschutzgerätewart	10,00 EURO
Jugendfeuerwehrwart	40,00 EURO
stellv. Jugendfeuerwehrwart	20,00 EURO

Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters anzurechnen

(2) Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt jeweils im letzten Monat des Quartals.

(3) Auf Grundlage des § 63 Abs. 1 S. 1 und § 2 SächsBRKG i.V.m. § 21 Abs. 1, 2 und § 4 SächsGemO gewährt die Gemeinde Niederdorf Einsatzkräften, die besonders hohe Verantwortung im Einsatzdienst übernehmen, folgende jährliche Entschädigung:

Zugführer	40,00 EURO
Gruppenführer	35,00 EURO
einsatzbereite Atemschutzgeräteträger	100,00 EURO

(4) Die Auszahlung der Beträge erfolgt jeweils im letzten Monat des Jahres.

(5) Der Wehrleiter ist für die Nachweisführung zur Abrechnung der ausgeübten Funktionen zuständig.

§ 2

Entschädigung bei Einsätzen

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag durch die Teilnahme an Einsätzen notwendigen Auslagen und den Verdienstaussfall ersetzt.

(2) Bei Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen, in denen kein Verdienstaussfall der Feuerwehrangehörigen entsteht und die Gemeinde nach § 69 SächsBRKG Kostenersatz erhalten hat, werden folgende Entschädigung für den Kameraden gezahlt:

Einsatzkräfte je Alarmeinsatz 10,00 EURO und je Einsatzstunde weitere 10,00 EURO.

Einsatzkräfte je Alarmeinsatz bei Einsatzbereitschaft im Gerätehaus 5,00 EURO.

(3) Bei Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen wird den Kameraden bei einem Einsatz von mehr als 2 Stunden eine Verpflegung (Speisen und Getränke) in Höhe von bis zu 3,50 EURO je Kamerad gereicht.

(4) Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an einem Lehrgang an einer Einrichtung des FTZ Erzgebirge beträgt pro Tag 5,00 EURO für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen.

(5) Ersatz von Verdienstaussfall wird ebenfalls nach § 62 SächsBRKG durch die Gemeinde gewährt.

§ 3

Ersatz von Verdienstaussfall

(1) Bei Verdienstaussfall wird dem Arbeitgeber der Lohnausfall für die Zeiten gemäß § 61 Abs.3 SächsBRKG des Arbeitnehmers weitergezahlt.

Die Gemeinde erstattet dem Arbeitgeber diesen Betrag nach § 62 SächsBRKG.

Bei Lehrgängen an einer Landesfeuerweherschule und sonstigen Einrichtungen erhalten die Lehrgangsteilnehmer Ersatz des entstandenen Verdienstaussfalles.

(2) Arbeitgeber erhalten, nach Berechnung und Bescheinigung des Verdienstauffalls ihres ehrenamtlich tätigen Arbeitnehmers, das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge, einschließlich Nebenleistungen und Zulagen, welche die Arbeitnehmer ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erhalten hätten.

(3) Beruflich Selbstständige bekommen als Nicht-Arbeitnehmer gem. § 14 Abs. 1 SächsFwVO den Verdienstauffall mit höchstens 24,00 EURO pro Stunde erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Pro Tag wird der Verdienstauffall für höchstens zehn Stunden erstattet. Die Höhe über den Verdienstauffall ist gem. § 14 Abs. 2 SächsFwVO glaubhaft zu machen.

(4) Für den Ersatz des Verdienstauffalls ist grundsätzlich ein Antrag auf Erstattung von Verdienstauffall im Feuerwehrdienst, nach Zugang der Freistellung, einzureichen.

(5) Die Auszahlung von Verdienstauffall erfolgt innerhalb von einem Monat nach Eingang des vollständigen Antrages nach Abs. 4.

§ 4 Fahrtkostenvergütung

(1) Neben den Entschädigungen stehen den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr bei Dienstverrichtungen außerhalb des Wohnortes Ersatz der Fahrtkosten, gemäß dem gültigen Landesreisekostengesetz zu. Vor Antritt der Dienstreise ist ein Dienstreiseantrag einzuholen.

§ 5 Würdigung langjähriger aktiver Mitgliedschaft

(1) Die Gemeinde Niederdorf gewährt ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für geleistete aktive langjährige Arbeit, zusätzlich zu den Zuwendungen des Freistaates Sachsen, bei Dienstjubiläumszuwendungen folgende Zuwendungen:

für 10 Jahre: Urkunde und 125,00 EURO

für 25 Jahre: Urkunde und 250,00 EURO

für 40 Jahre: Urkunde und 500,00 EURO

(2) Für die Verleihung des Ehrenkreuzes für 50, 60 und 70 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr überreicht der Bürgermeister ein Blumenpräsent und 150,00 EURO.

Dies erfolgt auf Beschluss des Feuerwehrausschusses und auf Antragstellung des Wehrleiters.

(3) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorf erhalten, über die in Absatz 1 genannten Auszeichnungen hinaus, zum 50., 60. und 70. persönliche Glückwünsche und ein Blumenpräsent.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.10.2018 außer Kraft.

Niederdorf, den 05.03.2019

Weinrich
Bürgermeister

(Dienstsiegel)